S 14 SO 1636/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 SO 1636/24 ER
Datum	25.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1978/24 ER-B
Datum	05.08.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 25. Juni 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 25. Juni 2024 hat keinen Erfolg. Mit diesem Beschluss hat das SG den Antrag des Antragstellers vom 19. Juni 2024 auf ÃbernahmeÂ der Kosten fÃ¼r ein Einzelzimmer in der C1 Herberge, F1, vom 20. Juni 2024 bis 8. Juli 2024, im HotelÂ B1, F1; vom 9. Juli 2024 bis zum 31.Â Juli 2024 und ab dem 1. August 2024 die weiteren Kosten fÃ¼r ein Einzelzimmer in der C1 Herberge abgelehnt. Es fehle jedenfalls am Anordnungsgrund und damit an der EilbedÃ¼rftigkeit der Angelegenheit. So seien die Kosten fÃ¼r ein Einzelzimmer oder ein Apartment in der C1 Herberge bzw. die voraussichtlichen Kosten fÃ¼r ein Einzelzimmer im B1 unangemessen teuer, da sie erheblich Ã¼ber der sich aus dem qualifizierten F1 Mietspiegel ergebenen Basismiete liegen wÃ¼rden. Der Antragsteller habe vor seinem Umzug nach F1

keine Zustimmung der Antragsgegnerin zur KostenÃ¼bernahme eingeholt. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob die Antragsgegnerin bei einer rechtzeitigen Antragstellung zur BerÃ¼cksichtigung dieser Kosten verpflichtet gewesen wÃ¤re. Denn durch die ZurverfÃ¼gungstellung eines abschlieÃbaren Zweibettzimmers in einem Wohnheim kÃ¶nnte der Bedarf des Antragstellers an der Versorgung mit zumutbaren Wohnraum nach vorlÃ¤ufiger Wertung jedenfalls Ã¼bergangsweise gedeckt werden.

Die am 26. Juni 2024 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingegangene Beschwerde ist gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach Â§ 173 SGG insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragssteller nach einer InteressenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn.Â 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei begegnet es grundsÃ¤tzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen PrÃ¼fung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], 2. Mai 2005 â 1Â BvRÂ 569/05Â -, BVerfGK 5, 237, 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â wiegen (vgl. BVerfG NJW 1997, 479; NJW 2003, 1236; NVwZ 2005, 927). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschÃ¼tzten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen; ist im Eilverfahren eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich, so ist bei besonders folgenschweren BeeintrÃ¤chtigungen eine GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der grundrechtlichen Belange des

Antragstellers vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 14. MÃ¤rz 2019 â□□ 1Â BvR 169/19 â□□ juris Rn. 15; Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg vom 13. Oktober 2005 â□□ L 7 SO 3804/05 ER-B â□□ und vom 6. September 2007 â□□ LÂ 7 AS 4008/07 ER-B â□□ jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG). MaÃ□gebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ã□ig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 42).

Aus dem Gegenwartsbezug der einstweiligen Anordnung folgt zunÃ¤chst, dass dieser vorlÃ¤ufige Rechtsbehelf fÃ¼r bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zurÃ¼ckliegende ZeitrÃ¤ume nur ausnahmsweise in Betracht kommt; es muss durch die Nichtleistung in der Vergangenheit eine aktuell fortwirkende Notlage entstanden sein, die den Betroffenen in seiner menschenwÃ¼rdigen Existenz bedroht (vgl. hierzu etwa LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2005 â□□ L 7 SO 3804/05 ER-B â□□ juris). Im Ã□brigen besteht ein Anordnungsgrund, wenn der Betroffene bei Abwarten bis zur Entscheidung der Hauptsache Gefahr laufen wÃ¼rde, seine Rechte nicht mehr realisieren zu kÃ¶nnen oder gegenwÃ¤rtige schwere, unzumutbare, irreparable rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile erlitte. Die individuelle Interessenlage des Betroffenen, unter UmstÃ¤nden auch unter BerÃ¼cksichtigung der Interessen des Antragsgegners, der Allgemeinheit oder unmittelbar betroffener Dritter muss es unzumutbar erscheinen lassen, den Betroffenen zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Danach besteht ein Anordnungsgrund z.B. dann nicht, wenn der Antragsteller jedenfalls gegenwÃ¤rtig auf eigene Mittel oder zumutbare Hilfe Dritter zurÃ¼ckgreifen kann (vgl. LSG, Beschluss vom 6.Â MÃ¤rz 2017 â□□ L 7 SO 420/17 ER-B â□□ juris Rn.Â 8 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 21.Â September 2016 â□□ 1 BvR 1825/16 â□□ juris Rn.Â 4) und sich den AusfÃ¼hrungen des Antragstellers keine gewichtigen Anhaltspunkte entnehmen lassen, dass die finanziellen KapazitÃ¤ten vollstÃ¤ndig ausgeschÃ¶pft sind (BVerfG, Beschluss vom 12.Â September 2016 â□□ 1 BvR 1630/16 â□□ juris Rn.Â 12). Bei der Frage des Anordnungsgrundes kÃ¶nnen auch Mittel BerÃ¼cksichtigung finden, die bei der materiellen Frage der HilfebedÃ¼rftigkeit auÃ□en vor bleiben mÃ¼ssen, weil es sich um SchonvermÃ¶gen (Â§Â 90 Abs.Â 2 SGBÂ XII) oder nicht zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen (Â§Â 82 SGBÂ XII) handelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. MÃ¤rz 2007 â□□ 1 BvR 535/07 -; LSG, Beschluss vom 6.Â MÃ¤rz 2017 â□□Â LÂ 7Â SO 420/17 ER-B â□□ juris Rn. 9; Beschluss vom 14. MÃ¤rz 2019 â□□ L 7 AS 634/19 ER-B â□□ juris Rn.Â 8). Wie bereits dargelegt, beurteilt sich in einem auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Verfahren das Vorliegen eines Anordnungsgrundes grundsÃ¤tzlich nach dem Zeitpunkt, in dem das Gericht Ã¼ber den Antrag entscheidet, im Beschwerdeverfahren mithin nach dem Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen ist hinsichtlich des Antrages des Antragstellers â□□ auch unter BerÃ¼cksichtigung der umfangreichen BeschwerdebegrÃ¼ndung der Mutter und Vertreterin des Antragstellers samt den vorgelegten (unter anderem auch Ã¤rztlichen) Unterlagen â□□ der Anordnungsgrund und damit die EilbedÃ¼rftigkeit nicht glaubhaft gemacht.

GemÃ¤Ã Â§ 35a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGB XII) haben Leistungsberechtigte vor Abschluss eines Vertrages Ã¼ber eine neue Unterkunft den dort zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¼ber die nach Â§ 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII maÃgeblichen UmstÃ¤nde in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in HÃ¶he angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der Sozialhilfe hat den darÃ¼berhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt (Satz 2). Eine Zustimmung soll gemÃ¤Ã Â§ 35a Abs. 2 Satz 3 SGBÂ XII erteilt werden, wenn der Umzug durch den TrÃ¤ger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen GrÃ¼nden notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Innerhalb der Karenzzeit nach Â§ 35 Abs.Â 1 Satz 2 SGB XII werden nach einem Umzug hÃ¶here als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der TrÃ¤ger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat (SatzÂ 4). Dementsprechend ist der SozialhilfetrÃ¤ger bei unangemessen hohen Aufwendungen der neuen Unterkunft nur zur Ãbernahme dieser Unterkunftskosten verpflichtet, wenn er zuvor seine Zustimmung erteilt hat (LÃ¶cken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. Â§ 35a SGB XII [Stand 7. Juni 2024], Rn. 32). Auch bei einer noch laufenden Karenzzeit nach Â§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB XII entfÃ¤llt dieser Schutz, wenn der Leistungsberechtigte vor dem Umzug nicht eine Zusicherung zur Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die kÃ¼nftige Wohnung eingeholt hat (LÃ¶cken aaO Rn. 34).

Mit dem SG und dem Antragsgegner sind auch zur Ãberzeugung des Senates die Kosten fÃ¼r ein Einzelzimmer bzw. Appartment in der C1 Herberge (ca. 2.630 â¬ pro Monat) bzw. im B1 (ca. 2.700 â¬ pro Monat) unangemessen teuer, da sie erheblich Ã¼ber der sich aus dem qualifizierten F1 Mietspiegel ergebenden Basismiete liegen. Der Antragsteller, der an einer genetisch bedingten Dystonie, einer Myopathie, einer Hyperekplexie und einer AtemstÃ¶rung leidet und aufgrund seiner neurologischen Grunderkrankung extrem auf akustische, taktile und sonstige Reize reagiert (unter anderem GdB 100), fuhr am 13. Juni 2024 mit seiner Mutter aus B2 nach F1 und beantragte noch am selben Tag (per E-Mail) bei der Antragsgegnerin die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Anmietung eines Apartments in einem Hotel als Leistung der Eingliederungshilfe. Am 18. Juni 2024 beantragte er bei der Antragsgegnerin nunmehr die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r ein Einzelzimmer in einem Hotel als Leistung der Grundsicherung nach dem SGB XII. Damit aber hat der Antragsteller vor seinem Umzug nach F1 keine Zustimmung der Antragsgegnerin zur KostenÃ¼bernahme eingeholt. Eine Wohnung in F1 stand dem Antragsteller nach seinem eigenen Vortrag zum damaligen Zeitpunkt frÃ¼hestens ab 1.Â Januar 2025 zur VerfÃ¼gung (in der Zwischenzeit nach Angaben des Antragstellers unter UmstÃ¤nden ab 1. Oktober 2024).
Letztlich kann aber mit dem SG dahingestellt bleiben, ob die Antragsgegnerin bei einer rechtzeitigen Antragstellung zur BerÃ¼cksichtigung dieser Kosten verpflichtet gewesen wÃ¤re. Denn durch die ZurverfÃ¼gungstellung eines abschlieÃbaren Zweibettzimmers in einem Wohnheim am 21. Juni 2024 in der stÃ¤dtischen Unterkunft in der W1straÃe zur Abwehr der unmittelbaren Wohnungslosigkeit kann der Bedarf des Antragstellers an der Versorgung mit zumutbaren Wohnraum jedenfalls vorlÃ¤ufig und Ã¼bergangsweise gedeckt werden. Dieses Angebot lehnte

der Antragsteller als unzumutbar (wegen LÃ¤rm und mangelnde Hygiene) ab. Auch der Senat verkennt hier nicht, dass nach den vorliegenden Ã¤rztlichen Attesten aufgrund der multiplen Erkrankungen des Antragstellers von der Unterbringung in einer Sammelunterkunft aufgrund erhÃ¶hter Infektionsgefahr abgeraten wird. Das Wohnheim verfÃ¼gt jedoch Ã¼ber einen angeschlossenen Sozialdienst, abschlieÃbare Zimmer und eine (durch die zustÃ¤ndige Abteilungsleitung geprÃ¼fte) frische und hygienische Ausstattung. Durch den Sozialdienst kÃ¶nnte sodann auch geprÃ¼ft werden, ob gegebenenfalls eine stationÃ¤re Unterbringung notwendig ist. Es ist auch â worauf bereits das SG hingewiesen hat â nicht ersichtlich, ob den attestierenden Ãrzten bekannt war, dass die Unterbringung des Antragstellers in einem abschlieÃbaren Zweibettzimmer, das lediglich durch den Antragsteller und seine Mutter genutzt werden kann, erfolgen sollte. Im Ãbrigen dÃ¼rfte der Gefahr von Infektionen durch die Ã¼blichen SchutzmaÃnahmen wie Masken tragen, HÃ¤nde waschen und die Nutzung von Desinfektionsmitteln ausreichend zu begegnen sein.
Auch der Einwand des Antragstellers, dass er ein ruhiges Umfeld mit der MÃ¶glichkeit benÃ¶tige, sich bei den AnfÃ¤llen 24 Stunden in einem dunklen Raum ohne Reize zurÃ¼ckziehen zu kÃ¶nnen, ist nicht geeignet, die EilbedÃ¼rftigkeit seines Antrages zu begrÃ¼nden. Zum einen lÃ¤sst sich das von der Antragsgegnerin angebotene Zimmer verdunkeln und wÃ¼rde auch lediglich durch den Antragsteller selbst und seine Mutter genutzt werden. DarÃ¼ber hinaus aber dÃ¼rften etwaige LÃ¤rmbelÃ¤stigungen durch Mitbewohner auf den Fluren oder in den angrenzenden Zimmern ebenso in einem Hotel oder auch in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus auftreten kÃ¶nnen, eine vollstÃ¤ndige Freiheit von LÃ¤rm lÃ¤sst sich in keiner dieser UnterkÃ¼nfte erzielen.

SchlieÃlich bleibt noch festzuhalten, dass vom ehemals zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger (Kreis D1) eine Begutachtung hinsichtlich des tatsÃ¤chlichen Pflege- und Unterkunftsbedarf des Antragstellers bislang nicht erfolgt ist. Ebenso wenig liegt ein deutsches Pflegegutachten vor. Ein seitens der BetreuungsbehÃ¶rde sowie des Fachbereiches Eingliederungshilfe angekÃ¼ndigter Hausbesuch am 5. Juli 2024 scheiterte letztlich daran, dass weder der Antragsteller noch seine Vertreterin Zutritt zu der aktuell genutzten Unterkunft gewÃ¤hrten, sodass nach wie vor der tatsÃ¤chliche Pflege- und Unterkunftsbedarf des Antragstellers nicht ermittelt und eine entsprechende dauerhafte und geeignete Unterbringung veranlasst werden kann.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Beschwerde des Antragstellers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 20.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024